

*Unsere 19-jährige Tochter wohnt mit ihrem Baby bei uns zuhause. Nach dem 10. Schuljahr ging unsere Tochter keiner weiteren Ausbildung nach, damit sie sich um ihr Kind kümmern kann. Sie erhält pro Monat Alimente und Kinderzulagen in der Höhe von 800.- Franken. Für Ausgaben, die dieses Einkommen übersteigen, kommen wir auf. Können wir diese Ausgaben von den Steuern absetzen?*

Gemäss Gesetz gelten Personen als unterstützungspflichtig, die infolge ihres jugendlichen oder hohen Alters, infolge Gebrechlichkeit oder Krankheit nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben oder aus Vermögen zu bestreiten. Wer eine solche unterstützungsbedürftige Person unterstützt, kann im Kanton Luzern einen Abzug in der Höhe von 2'500 Franken und auf Bundesebene in der Höhe von 6'100 Franken geltend machen, sofern die Unterstützung mindestens im Umfang des Abzuges erfolgt. Ihre Tochter ist älter als 18 Jahre und ist nicht in einer Ausbildung. Somit ist sie aufgrund ihres Alters nicht unterstützungspflichtig. Ausserdem ist sie weder gebrechlich noch krank. Es stellt sich allerdings die Frage, ob es für eine junge allein erziehende Mutter mit einem Baby zumutbar ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen bzw. eine solche aufzunehmen. Diese Frage kann nicht abschliessend beantwortet werden und muss von Fall zu Fall vom betreffenden Steueramt beurteilt werden. Da wir die genauen Umstände nicht kennen, empfehlen wir Ihnen, den Abzug geltend zu machen und auf einem Beiblatt Ihre Situation zu schildern. Die Steuerbehörde vor Ort wird dann über die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit Ihrer Tochter entscheiden.

Bruno Barmettler, Weibel Hess & Partner AG (2009)



Weibel Hess & Partner AG

Private Finanzplanung   Anlageberatung   Vermögensverwaltung  
Personalvorsorgeberatung

